



## PROTOKOLL

Aufgenommen am **Mittwoch, den 11. Dezember 2013 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende: Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebm. Franz Windisch, GV Josef Tonweber, GV Thomas Kloiber, GV Wolfgang Deutsch, Josef Deutsch, Michaela Dolmanits (ab TOP 2.), Joachim Fasching, Norbert Kloiber, Markus Korpitsch, Edwin Lex, Josef Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Martin Schrei, Karl Siener, Emil Sommer, Karl Trippold und OAR Gerhard Granitz als Schriftführer

Es fehlen: Jochen Illigasch (entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Josef Lex und Karl Trippold. Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung gibt. Einwendungen werden keine vorgebracht.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Protokoll vom 8.11.2013 wie vorliegend zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) **Bericht des Bürgermeisters;**
  - 2.) **Voranschlag 2014;**
  - 3.) **Abgabenverordnungen für 2014**
    - a) **Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe;**
    - b) **Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren;**
    - c) **Verordnung über die Einhebung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle;**
    - d) **Verordnung über die Einhebung von Wasserbezugsgebühren;**
    - e) **Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr;**
  - 4.) **Mittelfristiger Finanzplan für 2015 bis 2018;**
  - 5.) **Mikro ÖV-Königsdorf und Umlandgemeinden;**
  - 6.) **Flächenwidmungsplanänderung im vereinfachten Verfahren, Grundstück Nr. 2136, KG Mogersdorf Teilfläche;**
  - 7.) **Allfälliges.**

**Zu 1. TO:**

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- ) 13.11. – Teilnahme am Begräbnis von W. Hofrat Dr. Edmund Zimmermann, Zimmermann stammt aus Mogersdorf und war Landesschulinspektor und Präsident des Roten Kreuzes Burgenland;
- ) 15.11. – Teilnahme am Forstfachtag für die Gemeinden in Güttenbach, die Veranstaltung wurde von der Bgld. Landwirtschaftskammer abgehalten; Auch in der Gemeinde sollen im Winter wieder Waldarbeiten durchgeführt werden.
- ) 18.11. – Jahresbauprogramm Besprechung beim Wasserbauamt;  
Bei einer gemeinsamen Besichtigung an Ort und Stelle wurden die notwendigen Maßnahmen besprochen. Vom zuständigen Mitarbeiter des Wasserbauamtes wird geklärt, ob die Gemeinde die Arbeiten in Auftrag geben kann und dann die Maßnahmen gefördert werden.
- ) 18.11. – Besprechung mit Herrn Erich Niederer über seinen Antrag um Baulandwidmung in Mogersdorf;
- ) 19.11. – Vorstandssitzung Lichtregion Jennersdorf; Bei der Sitzung wurde kritisch hinterfragt, welche Vorteile die Gemeinden aus diesem Verein haben. Ein neues Projekt – Breitbandausbau über die Straßenbeleuchtung wurde vorgestellt.
- ) 20.11. – Vorstandssitzung des Vereines Naturpark Raab – es wurde wieder neue Projekte vorgestellt, wo aber die Finanzierung nicht gesichert ist, auch die Weiterentwicklung ist ungenügend.
- ) 21.11. – Abwasserverband – Kassaprüfung, es wurde festgestellt, dass eine Gemeinde sehr große Rückstände hat und die verrechneten Verzugszinsen bis jetzt nicht eingehoben wurden. Eine ordentliche Führung des Verbandes ist derzeit auch nicht gewährleistet, weil der Geschäftsführer schon längere Zeit im Krankenstand ist und noch weiter im Krankenstand bleiben wird.
- ) 23.11. – Mitgliederversammlung des Bgld. Müllverbandes; Für die Gemeinden wird es im kommenden Jahr mehr Freiabfuhr geben. Den Gemeinden wird auch die Übernahme der Betreuung der Altstoffsammelstellen angeboten werden. Es gab auch einen Obmann-Wechsel.
- ) 30.11. - Teilnahme an der Krippeneröffnung in Deutsch Minihof; Der Bürgermeister dankt dem FC Chaos für die Durchführung.  
OV Thomas Kloiber ergänzt, dass wieder ein Betrag von ca. € 600,-- an das Elisabeth-Heim in Jennersdorf gespendet werden wird.
- ) 3.12. – Bürgermeister/Amtsleiter tagung des Bezirkes. Es gab Informationen zum neuen Landesverwaltungsgerichtshof, zur Konzentration der Behördenverfahren welche von der BH durchzuführen sind, zur Mistel-Problematik, Dir. Zauner von Lenzing Fibers als Stellvertretender Obmann der Bgld. Industriellenvereinigung, informierte über seine Initiativen zur Elektrifizierung der ÖBB-Strecke St. Gotthard-Graz; Er führte aus, dass eine höherrangige Verkehrsanbindung für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsparkes in Heiligenkreuz unbedingt notwendig ist.
- ) 4.12. – Sitzung des Sanitätskreis- Ausschusses;
- ) 6.12. – Auftaktveranstaltung zu „Gesundes Dorf“. Die Veranstaltung war gut organisiert, leider waren nur wenige Besucher, es gab aber Ergebnisse für die weitere Durchführung des Projektes.  
Der Bürgermeister kritisiert, dass nur zwei Gemeinderäte – nämlich er selbst und Ortsvorsteher Tonweber, bei der Veranstaltung waren.
- ) 9.12. – Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf seit dem Obmann-Wechsel gibt es Probleme in der Verbandsführung weil der Geschäftsführer schon längere Zeit im Krankenstand ist und das Problem bis jetzt nicht behandelt wurde. Es ist dringend notwendig eine Personalentscheidung zu treffen.  
Probleme gibt es auch bei der Abfinanzierung des Projektes „Energieautarke Kläranlage“ nachdem die Kosten sehr überschritten wurden, müssen weitere Kredite aufgenommen werden. Auch bei der Kompostier-Anlage gibt es Probleme, weil es noch immer keine endgültige Betriebsanlagengenehmigung gibt. Es müsste dort einiges zusätzlich investiert werden. Wegen dieser Problemfelder gibt es dringenden Handlungsbedarf für den Vorstand – wo die Gemeinde Mogersdorf aber nicht vertreten ist.
- ) Der Saubachweg in Richtung Krobotek/Maria Bild wurde saniert.

## **Zu 2. TO:**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2013** im Gemeindeamt vom 26. November bis zum 10. Dezember 2013 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Bürgermeister berichtet über die allgemein schwierige Finanzlage der öffentlichen Haushalte. Durch nur sehr geringe Zuwächse bei den Ertragsanteilen, aber stark steigenden Abzügen des Landes für Sozialaufwendungen ist die Situation für die Gemeinden sehr schwer. Im Vorstand wurde daher darüber diskutiert, welche Maßnahmen im Finanzjahr 2014 wichtig sind und daher im Voranschlag berücksichtigt wurden und welche später durchgeführt werden können.

OAR Granitz bringt den Vorschlag für den Voranschlag für 2014 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen zum Voranschlagsentwurf:

.) GV Wolfgang Deutsch möchte, dass die Tür beim Kindergarten ausgetauscht wird, das wäre wichtiger als das Vordach beim Schuleingang, weil die Tür schon sehr alt und undicht ist.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er die Türen besichtigen wird. Die Erneuerung der Eingangstüren wird sehr viel Geld kosten. Wenn der Zustand wirklich so schlecht ist soll eine Möglichkeit für den Tausch gefunden werden.

OV Thomas Kloiber informiert, dass eine Eingangstür für den Kindergarten ca. 8-9.000,-- Euro kostet und zwei Türen benötigt werden.

**Der Bürgermeister bringt das Entwicklungskonzept für den Kindergarten vollinhaltlich zur Kenntnis (Protokollbeilage A).**

**Er stellt den Antrag, dass dieses Entwicklungskonzept beschlossen wird.**

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

OV Thomas Kloiber weist auf die große Steigerung bei den Sozialausgaben hin. OAR Granitz fügt da an, dass die Bürgermeister die Situation beim Land besservertreten müssten.

Gemeinderätin Michaela Dolmanits kommt zur Sitzung.

Die Vermessung des Güterweges im Kesselgraben kann jetzt durchgeführt werden, weil die Unterschriften von fast allen Betroffenen vorliegen.

GR Karl Trippold erkundigt sich zu den Heizkosten im Bauhof und meint, dass die Garagendecke mit einer Wärmedämmung versehen werden sollte.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass das eine gute Idee ist und das mit den Gemeindearbeitern in Eigenregie ohne große Kosten durchgeführt werden kann.

OAR Granitz weist auf die Finanzierungssituation beim Ausbau der Wasserleitung in Mogersdorf hin.

Vizebm. Franz Windisch erkundigt sich, warum bei den Kosten für den Ankauf des Einsatzfahrzeuges für die Feuerwehr Wallendorf nur € 240.000,-- im Voranschlag sind. Im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 27.9. wurde ein Finanzrahmen von € 250.000,-- beschlossen.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass laut Informationen der Feuerwehr – Verwalter Martin Hafner - die Kosten voraussichtlich unter € 240.000,-- betragen werden.

Der Bürgermeister bringt den vorgefallenen Sachverhalt bezüglich den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges für die Feuerwehr Wallendorf zur Kenntnis. Der Kommandant Franz Hafner habe ihn angerufen und sich über OAR Granitz beschwert – dieser würde der Feuerwehr Wallendorf Schwierigkeiten machen wollen, weil er meint, dass der Ankauf des Einsatzfahrzeuges europaweit ausgeschrieben werden müsste. In Mogersdorf wurde das Einsatzfahrzeug ohne Ausschreibung angekauft und keiner hat von einer Ausschreibung gesprochen.

Die Nachfrage bei OAR Granitz hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Verwalter der Feuerwehr Martin Hafner hat bei OAR Granitz bezüglich der Bestimmungen des Vergabegesetzes und der geltenden Schwellenwerte nachgefragt. OAR Granitz hat sich daraufhin über die zutreffenden Bestimmungen des Vergabegesetzes beim Landesfeuerwehrkommando erkundigt und die erhaltene Auskunft mittels E-Mail an Martin Hafner und in Kopie an den Kommandanten Franz Hafner weitergeleitet. Scheinbar hat der Verwalter ohne Wissen seines Kommandanten in der Gemeinde nachgefragt.

Der Bürgermeister erklärt, dass OAR Granitz nur auf Ersuchen des Verwalters Martin Hafner nachgefragt hat und sich daher schon sehr wundert und darüber verärgert ist, dass sich der Kommandant darüber beim Bürgermeister beschwert und dazu auch noch behauptet, dass OASR Granitz gegen die Feuerwehr agieren würde.

Der Bürgermeister berichtet, dass er den Kommandanten Franz Hafner und den Verwalter Martin Hafner zu einer Aussprache eingeladen hat. Martin Hafner ist gekommen, der Kommandant Franz Hafner bis jetzt nicht.

Zum Sachverhalt wird erklärt, dass der Schwellenwert nach dem Vergabegesetz € 200.000,- - ohne MwSt. beträgt. Im Burgenland haben schon viele andere Feuerwehren nach den Bestimmungen des Vergabegesetzes - bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes – ausgeschrieben und es gab dabei keine Probleme. Das Landesfeuerwehrkommando würde dabei Hilfestellung geben.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Feuerwehren bei den großen Ausgaben mit Bedacht agieren sollten, weil das in der Bevölkerung schon hinterfragt wird.

GR Karl Trippold erkundigt sich, wie nun die Ausschreibung durchgeführt wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Feuerwehr sich mit der Beschaffung befasst und dann Angebote in der Gemeindevorlegen wird. Bei den Verhandlungen über den Ankauf wird er dann dabei sein.

OAR Granitz erläutert die außerordentlichen Vorhaben im Detail.

Bezüglich die Abfinanzierung des Vorhabens „Wasserversorgung“ kann es notwendig sein, dass im Jahr 2014 ein Nachtragsvoranschlag gemacht wird, weil die Kollaudierung des Vorhabens verzögert wurde und die Förderungen voraussichtlich erst 2014 ausbezahlt werden.

Sämtliche Beilagen zum Voranschlag wie

Nachweis über die Leistungen für Personal

Nachweis über die Transfers von und an Träger des Öffentlichen Rechts

Nachweis über die Darlehensschulden und des Schuldendienstes

Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen – Leasingverträge

Nachweis über die eingegangenen Bürgschaften

Dienstpostenplan

Haushaltsquerschnitt

Kosten-Nutzen-Analysen für die neuen Vorhaben werden zur Kenntnis gebracht.

**Der Höchstbetrag des Kassenkredites** der im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, soll mit € 150.000,- festgesetzt werden.. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Im Jahr 2014 sollen wieder alle **Mieten und Pachten** um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt 2012) erhöht werden. Dies gilt für jene Verträge, wo nicht schon im Vertrag eine Wertsicherung vereinbart ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert wie bisher gleich bleiben.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2014 wie folgt zu beschließen:**

<b>Ordentlicher Haushalt</b>		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	13.000,00	329.000,00
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	900,00	67.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport	63.600,00	320.900,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	600,00	28.500,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.400,00	160.200,00
Gruppe 5	Gesundheit	6.700,00	50.800,00
Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau und Verkehr	25.300,00	39.800,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	12.400,00	58.600,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	439.300,00	554.700,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	1.081.600,00	34.700,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.644.800,00</b>	<b>1.644.800,00</b>
<b>Ausserordentlicher Haushalt</b>			
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	884.000,00	884.000,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	70.800,00	70.800,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b>954.800,00</b>	<b>954.800,00</b>

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

### Zu 3. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass im Vorjahr nicht bei allen Gebührensätzen Anpassungen gemacht wurden. Er schlägt daher vor, dass im Jahr 2014 wieder eine Anpassung nach dem Jahresindex des vergangenen Jahres 2012 = 2,4 %) gemacht werden soll.

Bei Änderungen von Gebührensätzen ist die jeweilige Abgabenverordnung neu zu beschließen. Die Abgabenverordnungen werden daraufhin wie folgt diskutiert:

#### **a) Hundeabgabe:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Hundeabgabe für alle anderen Hunde außer Nutzhunde um den Index erhöht wird, und dazu folgende Verordnung neu beschlossen wird:**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2013 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

#### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde          | Euro 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | Euro 18,30 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

#### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

#### § 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2011 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

#### **b) Friedhofsgebühren:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Friedhofsgebühren um den Index erhöht werden, und dazu folgende Verordnung neu beschlossen wird:**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2013 über die **Einhebung von Friedhofsgebühren.**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

#### § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber             | Euro 115,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber             | Euro 230,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber            | Euro 379,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag     | Euro 128,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag    | Euro 292,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 88,00  |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 115,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 115,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 169,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

#### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2 festgesetzten Gebühren

#### § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	Euro 415,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	Euro 470,00
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften)	Euro 140,00
4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	Euro 185,00
5. bei einer Beisetzung einer Urne	Euro 76,00

#### § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

#### § 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 122,00

für jeden weiteren Tag Euro 44,00.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

#### § 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

#### § 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2012 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

**Über den Antrag des Bürgermeisters wird abgestimmt:**

**Das Ergebnis der Abstimmung lautet:**

**17 Stimmen für den Antrag**

**1 Stimme gegen den Antrag (Wolfgang Deutsch)**

**Der Antrag ist somit mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.**

OAR Granitz berichtet, dass seit 2012 von den Gemeindearbeitern genauere Aufzeichnungen über die anfallende Arbeit am Friedhof geführt werden. Nach Auswertung dieser Aufzeichnungen steht dem Gemeinderat eine aussagefähige Unterlage für die Diskussion über die Friedhofsgebühren zur Verfügung.

**c) Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle:**

Der Bürgermeister erinnert daran, dass die Einführung einer Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle im Vorjahr neu beschlossen wurde. Es hat sich nun ergeben, dass im vergangenen Jahr teilweise sehr große Mengen Sperrmüll – nach Hausverkäufen – angeliefert wurden. Für die Entrümpelung ganzer Häuser ist die beschlossene allgemeine Altstoffentsorgungsgebühr aber nicht gedacht. Für die großen Mehrabfuhrungen sollte daher eine zusätzliche Gebühr eingeführt werden.

Die Gemeinderäte Joachim Fasching und Edwin Lex erkundigen sich wie die Festlegung von „Mehrmengen“ erfolgt.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich das auf die Entrümpelung von ganzen Häusern bezieht. GR Karl Trippold meint, dass der anfallende Müll aus Entrümpelungen nach Hausverkäufen nicht von der Gemeinde übernommen werden sollte.

Nach weiterer ausführlicher Diskussion schlägt der Bürgermeister vor, dass folgende Regelung betreffend Mehrmengen eingeführt wird:

Für Sperrmüllfraktionen über 4 m<sup>3</sup> bis 8 m<sup>3</sup> pro Direktanlieferung am Übernahmetag wird eine zusätzliche Gebühr von € 50,--

und für jede darüber hinausgehende Direktanlieferung am Übernahmetag eine zusätzliche Gebühr von € 50,-- für jeweils zusätzliche 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll festgesetzt.

GR Josef Deutsch hält fest, dass Gewerbemüll nicht als Sperrmüll entsorgt werden darf.

GR Edwin Lex erkundigt sich, wie die Abmessung der Müllmenge erfolgen soll.

Der Bürgermeister erklärt, dass große Mengen ja nur mit entsprechenden Fahrzeugen gebracht werden können. Da haben die Arbeiter dann schon die Möglichkeit die Mehrmenge abzumessen.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Verordnung neu zu beschließen:**

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2013 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Mogersdorf wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der



Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte, und bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern jede Wohneinheit, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

### § 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 16,38 Euro pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt und mit € 8,19 für Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit festgesetzt.  
Für Sperrmüllfraktionen über 4 m<sup>3</sup> bis 8 m<sup>3</sup> pro Direktanlieferung am Übernahmetag wird eine zusätzliche Gebühr von € 50,- und für jede darüber hinausgehende Direktanlieferung am Übernahmetag eine zusätzliche Gebühr von € 50,- für jeweils zusätzliche 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.5. mit dem Gesamtbetrag fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2012 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

#### **d) Wasserbezugsgebühren**

Bei den Wasserbezugsgebühren soll die Indexanpassung nur bei der Wasserbezugsgebühr und bei der Gebühr für den Wassermesser erfolgen. Die Grundgebühr soll gleich bleiben. Der Bürgermeister erklärt, dass der Wasserverband Unteres Raabtal den Wasserpreis von € 0,90 auf 0,96 angehoben hat. Diese Erhöhung wird durch die Indexanpassung nur teilweise ausgeglichen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag folgende Verordnung neu zu beschließen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2013 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

#### § 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,150 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 104,14 Euro.
- b) Die Höhe der Gebühr für den Wassermesser beträgt 55,30 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

### § 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2011 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

### **Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

OAR Granitz gibt die Aufwendungen der Gemeinde für den Ausbau und Erneuerung der Wasserleitung im Ortsteil Mogersdorf seit Übernahme der Wasserleitung durch die Gemeinde im Jahr 2005 wie folgt bekannt:

Aufwendungen für den laufenden Betrieb, Ausbau und Erneuerung:	€ 892.886,90
abzüglich Förderungen bisher	€ - 45.262,00
	€ 847.624,90

Einnahmen bisher aus Gebühren und Beiträgen und dem 2005 von der Wassergenossenschaft erhaltenen Guthaben (€ 47.030,46):	€ 590.769,30
Daher Überhang bei den Aufwendungen derzeit	€ 256.855,60

Der derzeitige Ausgaben-Überhang wird sich 2014 noch um zu erwartende Förderungen reduzieren. Der Gemeinderat muss sich dann mit der Finanzierung dieses Überhanges befassen, weil diese Ausgaben ja nur den Ortsteil Mogersdorf betreffen. Damit keine Ungleichbehandlung für die anderen Ortsteile wo noch Wassergenossenschaften bestehen entsteht, muss der Überhang von den Wasserziehern in Mogersdorf finanziert werden.

#### **e) Kanalbenützungsgebühren:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kanalbenützungsgebührenverordnung wie folgt neu zu beschließen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2013 über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

#### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 0,99 pro m<sup>2</sup> der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und

zusätzlich

Euro 1,099 pro m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

2. Euro 0,99 pro m<sup>2</sup> der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genutzt werden und zusätzlich  
Euro 1,099 pro m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2011 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.**

OAR Granitz informiert ausführlich über die Änderungen des Kanalgebührengesetzes, welche ab 2.1.2014 in Kraft treten.

Dazu zählen vor allem:

- .) die Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes und der dinglichen Wirkung für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Abgabenansprüche
- .) die Heranziehung der zum 30.9. des jeweiligen Jahres bzw. des Vorjahres ermittelten Berechnungsflächen zur Ermittlung des Anschlussbeitrages
- .) die Regelung der Schwimmbecken und der Lufträume
- .) die Herabsetzung der Bewertungsfaktoren beim Einbau von Fettabscheider
- .) keine Verpflichtung zur Einhebung des Nachtragsbeitrages (Änderung in eine „Kann-Bestimmung“

Die Regelung betreffend die Schwimmbecken wird sicher Unverständnis hervorrufen.

Durch die im heurigen Jahr bereits erfolgte Nachschau bei den Berechnungsflächen hat die Gemeinde bereits die Basis für die Neuermittlung des Anschlussbeitrages zur Verfügung. Es müssen nur die Schwimmbecken nacherhoben werden.

Der Bürgermeister hält zu den Schwimmbecken fest, dass das Wasser in den Schwimmbecken mit chemischen Zusätzen behandelt werden muss und die Entsorgung daher nur über den Kanal erlaubt ist. Daher wurden die Schwimmbecken in die Berechnungsfläche für die Kanalgebühren mit aufgenommen. In der Gemeinde Mogersdorf hat das bei der Berechnung des Anschluss- und Ergänzungsbeitrages Auswirkung. Bei der Benützungsgebühr bleiben die bisherigen Regelungen unverändert.

#### **Zu 4. TO:**

OAR Granitz berichtet, dass das Amt der Landesregierung die Vorlage eines Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 bis 2018 verlangt.

OAR Granitz bringt den Mittelfristigen Finanzplan 2015 bis 2018 detailliert zur Kenntnis:

2015	Ordentliche Einnahmen	€ 1,615.000,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,614.700,--
	Außerordentliche Einnahmen	€ 16.700,--
	Außerordentliche Ausgaben	€ 16.700,--
2016:	Ordentliche Einnahmen	€ 1,620.600,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,613.900,--
	Außerordentliche Einnahmen	€ 17.600,--
	Außerordentliche Ausgaben	€ 17.600,--
2017	Ordentliche Einnahmen	€ 1,647.800,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,642.800,--
	Außerordentliche Einnahmen	€ 18.500,--
	Außerordentliche Ausgaben	€ 18.500,--
2018	Ordentliche Einnahmen	€ 1,649.700,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,536.200,--
	Außerordentliche Einnahmen	€ 4.800,--
	Außerordentliche Ausgaben	€ 4.800,--

In den Finanzplan wurden teilweise schon bekannte notwendige Investitionen für die nächsten Jahre aufgenommen.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2018 zu beschließen.**

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

#### **Zu 5. TO:**

Der Bürgermeister informiert über das von der Gemeinde Königsdorf vorgeschlagene Projekt „Mikro ÖV Königsdorf und Umlandgemeinden“. Die Firma Stiasny, Straden würde eine Studie über die Möglichkeiten von kleinen Lösungen für den öffentlichen Verkehr erarbeiten. Die Kosten des Projektes würden zu 75 % gefördert (max. € 23.250,--), 25 % (€ 7.750,--) müssten die Gemeinden als Eigenleistungen einbringen.

Nach ausführlicher Diskussion wird mit dem Hinweis, dass es schon mehrere Versuche über kleinräumige öffentliche Verkehrslösungen im Südburgenland gegeben hat und keiner davon ohne öffentliche Subventionen durchführbar war, einvernehmlich festgehalten, dass am Projekt nicht teilgenommen wird.

#### **Zu 6. TO:**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 2136 (Teilfläche), KG Mogersdorf geändert werden soll. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 8.11.2013 schon informiert. Der Bürgermeister bringt die vom Widmungswerber abgegebene Erklärung betreffend die Baulandmobilisierung und die Verpflichtungen die

Kosten für die Grundstückerschließung zur Gänze selbst zu tragen vollinhaltlich wie folgt zur Kenntnis:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates! Wie wir Ihnen bereits mit unserem Ansuchen vom 30. September 2013 mitgeteilt haben, möchten wir ein Teilstück des Grundstückes Nr. 2136, KG Mogersdorf kaufen um darauf ein Einfamilienhaus zu errichten.*

*Laut den bereits geführten Besprechungen geben wir dazu folgende Erklärungen ab:*

### **ERKLÄRUNG**

- 1.) *Als zukünftige Eigentümer des betreffenden Grundstücksteiles, Teilstück laut beigefügtem Lageplan des Grundstückes Nr. 2136, KG Mogersdorf, verpflichten wir uns gegenüber der Gemeinde Mogersdorf, im Falle einer Umwidmung eines Grundstücksteiles des obgenannten Grundstückes in Bauland dieses innerhalb einer Frist von zwei Jahren widmungsgemäß zu bebauen, anderenfalls wir mit einer entschädigungslosen Rückwidmung in Grünland einverstanden sind.*
- 2.) *Wir verpflichten uns, die im Widmungsverfahren für die Gemeinde anfallenden Kosten und auch die im Falle einer entschädigungslosen Rückwidmung anfallenden Kosten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung(en) innerhalb von 14 Tagen auf das von der Gemeinde bekanntgegebene Konto einzuzahlen.*
- 3.) *Weiters verpflichten wir uns, die anfallenden Schmutzwässer auf eigene Kosten in den auf der Gemeindestraße Grundstück Nr. 1926 bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten.*
- 4.) *Ebenso verpflichten wir uns die Wasserleitung auf eigene Kosten zu errichten.*
- 5.) *Wir stellen keine Ansprüche auf die Beschaffenheit der Öffentlichen Verkehrsfläche, Weggrundstück Nr. 2056/1. Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Weggrundstück Nr. 2056/1, vom Anschluss an das Grundstück Nr. 1926 bis zur geplanten Hausparzelle, Teilstück des Grundstückes Nr. 2136 in einem nicht befestigten und ausgebauten Zustand ist und erklären, dass wir den Ausbau des Weges nach dem Stand der Technik auf eigene Kosten durchführen werden.*

*St. Martin/Raab/Vasszentmihaly am : 6.12.2013*

*Unterschriften*

Der Bürgermeister bringt den vom Architekt Mag. Arch. Ing. Herbert Schmölzer verfassten Erläuterungsbericht und die Planausfertigung zur geplanten Umwidmung vollinhaltlich zur Kenntnis (Protokollbeilage B).

**Nach ausführlicher Diskussion stellt er den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:**

### **V e r o r d n u n g**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11.12.2013 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung).**

**Aufgrund des § 18 a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:**

#### **§ 1**

#### **Flächenwidmungsplan**

**Der Digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Mogersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 29.4.2005, bzw. 1.7.2005 in der Fassung der 14. Änderung wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr: 13149 vom 9.11.2013, Planverfasser Architekt Mag. Arch. Ing. Herbert Schmölzer, 7540 Güssing, Hauptplatz 1) geändert.**

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.**

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

## Zu 7. TO:

- Der Bürgermeister bringt einen Brief der Frau Gertrude Rauschütz betreffend den 50. Geburtstag von Monika Winkler, Wallendorf 80 zur Kenntnis. Frau Rauschütz ersucht um eine Unterstützung für den Ankauf eines elektrischen Rollstuhles, weil die Mutter von Monika auf Grund ihres Alters von über 70 Jahren den Rollstuhl nur mehr schwer schieben kann.  
Die Gemeinderäte stellen das für eine Sitzung zustehende Sitzungsgeld zur Verfügung. Die Gemeindevertreter mit laufenden Bezügen erklären, dass sie einen Betrag in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zur Verfügung stellen.
- Der Bürgermeister bringt die Einladung zur Weihnachtsfeier der Schule zur Kenntnis.
- GV Wolfgang Deutsch ersucht, dass der Parkplatz (Rasengittersteine) in der Schulgasse in Wallendorf hergerichtet wird.
- Vizebürgermeister Franz Windisch erkundigt sich zum Sachverhalt Asphaltierung des Parkstreifens bei Riemenschneider in Wallendorf 77.  
Der Bürgermeister erklärt, dass Riemenschneider die Asphaltierung des Parkstreifens bezahlt.
- GV Wolfgang Deutsch ersucht, dass das Wasser bei der Zuleitung zur Außenleitung beim Gemeindehaus in Wallendorf Nr. 124 abgedreht wird.
- Vizebm. Franz Windisch erkundigt sich, wann die Straßenbeleuchtung fertiggestellt wird.  
Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Firma ab der 51. Jahreswoche mit den Restarbeiten beginnt. Auch die Leuchte beim Haus Mogersdorf 67 wird versetzt werden.
- GR Edwin Lex berichtet, dass die Straßenlampe bei seiner Gasseneinfahrt manchmal schon um 16.00 Uhr eingeschaltet ist.  
Der Bürgermeister erklärt, dass die Schaltung mit einem Dämmerungsschalter erfolgt, Der Schalter wird kontrolliert werden.
- Vizebm. Franz Windisch berichtet, dass auf dem Gemeindeweg entlang des Dorfbaches Mogersdorf mehrere Quergraben eingeeckert wurden, damit das Wasser aus den angrenzenden Feldern abfließt.  
Der Bürgermeister wird den Landwirt auffordern, das wieder in Ordnung zu bringen.
- OV Thomas Kloiber bedankt sich bei der Feuerwehr Mogersdorf- Dorf für den Einsatz bei der Kanalverstopfung beim Haus Deutsch Minihof 1.
- GR Karl Trippold ersucht, dass das Flugdach im Bauhof errichtet wird. Es müsste nur das Holz gekauft werden, die Arbeit könnte selbst erledigt werden.
- GR Karl Trippold berichtet, dass die Bewohner der neuen Wohnhausanlage mit der Sperre des Verbindungsweges bei den Bauplätzen nicht einverstanden sind.  
Über den Sachverhalt wird ausführlich diskutiert, die Regelung soll aufrecht bleiben.

Der Bürgermeister dankt allen Gemeinderäten für deren Mitarbeit im Jahre 2013. Er dankt auch der SPÖ-Gemeinderatsfraktion dafür, dass immer sachlich und zielorientiert mitgearbeitet wird. Friede und Zusammenhalt in der Gemeinde sind für die Gemeinde sehr vorteilhaft.

Ende: 21.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Josef Lex, Karl Trippold)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: